Herzlich willkommen!

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA Flüchtlingshilfe

Ein Wort vorab zur Ideologie der „Bleibeperspektive“

Bleibeperspektive

- Zentrales Kriterium für die **Gewährung oder Verweigerung** von Teilhabemöglichkeiten ist seit Oktober 2015:
- **Ist „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“?**
- Diese Zielgruppe ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Nach Auffassung des BAMF nur Menschen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia; Schutzquote > 50 %.

Bleibeperspektive

- Die „Bleibeperspektive“ ist Zugangskriterium für:
- Integrationskurs (§ 44 Abs. 3 AufenthG),
- frühzeitige Arbeitsförderung in den ersten Monaten des Aufenthalts (§ 131 SGB III)
- Freiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug für Asylsuchende (§ 18 Abs. 1 BFDG)
- Berufsbezogene Deutsch-Sprachförderung (§ 45a AufenthG)
- Ausbildungsförderung nach SGB III für Asylsuchende (§ 132 SGB III)

Bleibeperspektive

- Darüber hinaus stürzt die Konstruktion der Bleibeperspektive die Behörden in ein **diffuses Gefühlschaos**, das nichts mit gesetzlichen Regelungen zu tun hat.
- Beispiel Bayern: Keine Arbeitserlaubnisse mehr für afghanische und pakistanische Asylbewerber*innen
- Dies ist postfaktische Rechtsanwendung.

Bleibeperspektive

„Wir können nicht 500.000 Ausländer ohne Bleiberecht in unserem Land dulden.“

Bleibeperspektive

Wie viele Menschen lebten am 30.6.2016 mit einem abgelehnten Asylantrag in Deutschland?

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	549.209
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,6
befristete Aufenthaltsrechte	34,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	18,6

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 06.09.2016; BT-Drs 18/9556; Stand: 30. Juni 2016.

Bleibeperspektive

Bleibeperspektiv

→ Stichwort: Schutzquoten 2016

Land	Schutzquote	Absolute Zahl
Eritrea	92,2	22.160
Mosambik	66,7	3
Somalia	71,1	6.882
Äquatorialguinea	50	2
Burundi	50	18
Argentinien	50	2
Honduras	83,3	12
Nicaragua	100	2
USA	50	4
Jemen	83	336
Afghanistan	55,8	68.246
Bahrain	66,7	6
Myanmar	56,7	30
Irak	70,2	68.562
Iran	50,7	11.528
Katar	100	2
Oman	100	2
Vereinigte Arabische Emirate	100	3
Saudi Arabien	68,1	47
Syrien	98	295.040
Malaysia	100	1

Bleibeperspektive

→ Junge Frau aus Nigeria, Asylverfahren läuft, hat eine Ausbildung als Mechatronikerin begonnen. Wie ist ihre Bleibeperspektive?

9,9 Prozent oder 100 Prozent?
Oder irgendwo dazwischen?

Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen für Flüchtlinge

Der Plan.

- → Der rechtliche Rahmen
- → Stichwort: Passbeschaffung
- → Stichwort: Arbeitsmarktzugang
- → Stichwort: Ausbildungsförderung
- → Stichwort: Arbeitsförderung
- → Stichwort: AsylbLG

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Erfüllung der Passpflicht

Ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG ein Pass vorzulegen?

Schreiben des BMI vom 11. Juni 2017:

„…vielen herzlichen Dank für Ihre E-Mail und der von Ihnen vorgenommenen Abfrage bei den anderen Verbänden.

Nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt AufenthG (subsidiärer Schutz) oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt oder verlängert wird (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG). Die Erteilung oder Verlängerung eines AT ist in diesen Fällen nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG abhängig zu machen.“

Erfüllung der Passpflicht

Ist während des Asylverfahrens ein Pass vorzulegen oder zu beantragen?

Zu den Mitwirkungspflichten: § 15 AsylG

VGH BaWü (Urteil vom 6. Oktober 1998 · Az. A 9 S 856/98):

"§ 15 Abs 2 Nr 6 AsylVfG (AsylVfG 1992) ist dahin einschränkend auszulegen, daß die allgemeine Ausländerbehörde von einem Asylbewerber so lange nicht verlangen kann, sich um ein Identitätspapier an eine Auslandsvertretung seines Heimatstaates in Deutschland zu wenden, als seine Aufenthaltsgestattung nicht erloschen ist."

Arbeitsmarktzugang

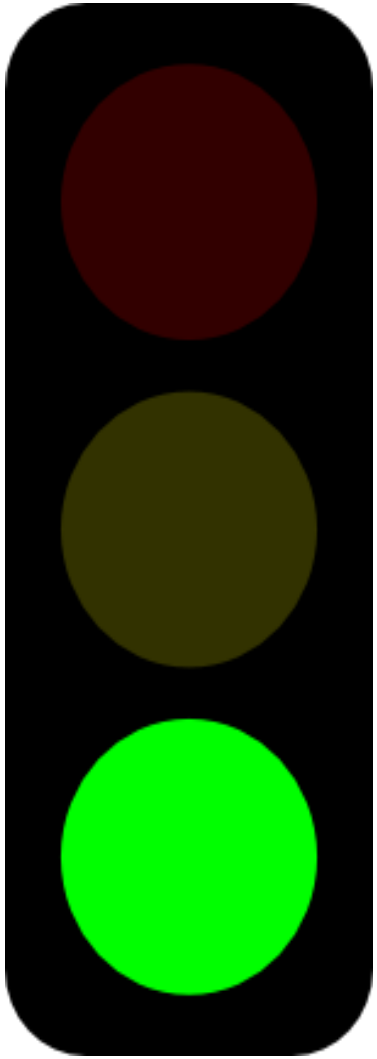

→ Aufenthaltserlaubnis nach Anerkennung

→ Niederlassungserlaubnis

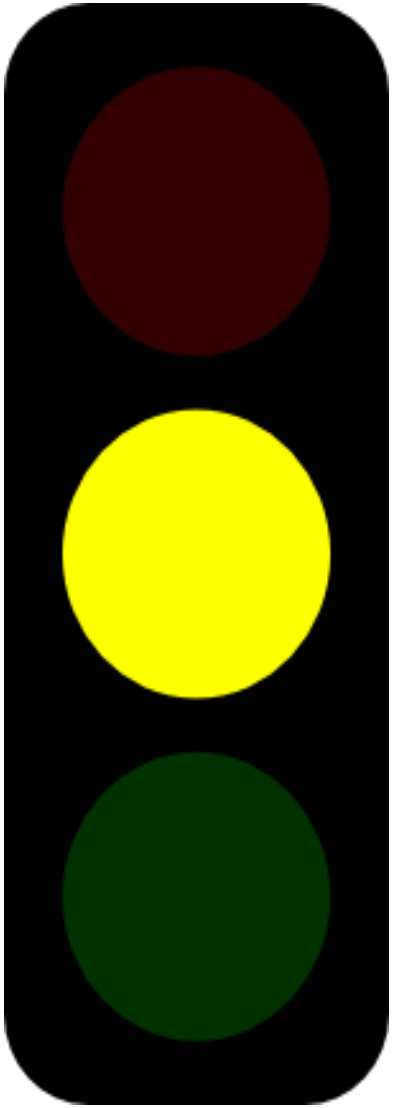

→ Ankunftsnachweis
→ Aufenthaltsgestattung
→ Duldung
→ Manche Aufenthaltserlaubnisse

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Wartefrist von 3 Monaten *und* Zuweisung in die Kommune

B

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
-

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede andere Tätigkeit

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):

- → Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- → Dies gilt in den meisten Agenturbezirken (Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV).
- → Leiharbeit ist dann auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- → Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Die Vorrangprüfung bleibt in den ersten 15 Monaten **nur noch** in folgenden Agenturbezirken **bestehen**:

- **Mecklenburg-Vorpommern:**
flächendeckend
- **Bayern:**
- Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- **NRW:**
- Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

Formular Stellenbeschreibung:

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai454236.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitnehmer/in:	Name: _____	Vorname(n): _____	
	Geburtsdatum: _____	Staatsangehörigkeit: _____	
Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:		Betriebs-Nr.: _____	
		Ansprechpartner/in:	Telefon:
_____		_____	_____

Stellenbeschreibung:

Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen zum deutschen Arbeitsmarkt

1. Berufsbezeichnung: _____

2. Stellenbeschreibung: *(Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)*

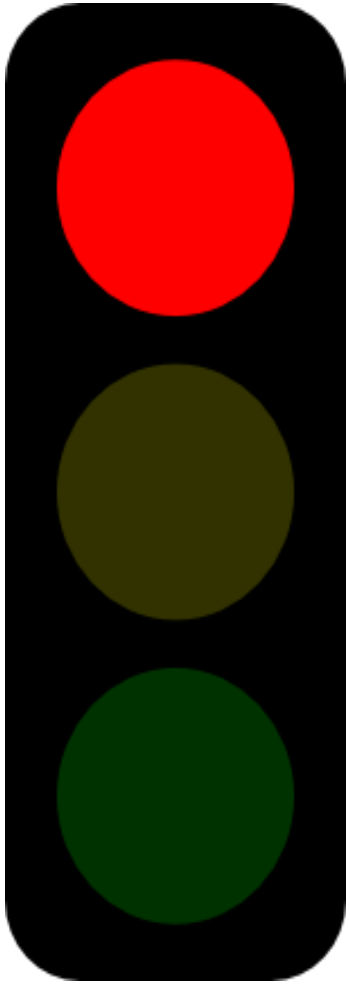

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

Duldung für die Ausbildung

- **Beispiel:**
- G. ist 18 Jahre alt und wird im Sommer die Schule abschließen. Sie hat ab September eine Ausbildungsstelle als Bäckerin in Aussicht.
- Sie kommt aus Serbien und hatte im Frühjahr 2015 einen Asylantrag gestellt. Dieser ist im Januar 2017 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden. Sie hat nun eine Duldung und die Ausländerbehörde hat sie aufgefordert, auszureisen. Ansonsten droht sie die Abschiebung nach Serbien an.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG),

- → wenn **qualifizierte** schulische o. betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde (mind. zweijährig),
- → „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ *und*
- → kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt
- → Keine Verurteilung wegen vors. Straftaten über 50 TS.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt und die Abschiebung ist damit auch bald möglich (vgl.: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016; 12 S 61.16)

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ Registrierung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

- Anspruch auf Duldung auch dann, wenn die Ausbildung in Zukunft beginnen wird und Zusage besteht (vgl.: VGH BaWü, Beschluss vom 13.10.2016, 11 S 1991/16)
- Für EQ-Maßnahmen kann eine Ermessensduldung erteilt werden (vgl: Erlass Niedersachsen 6.12.2016)
- Bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis für die Ausbildung ist das Ermessen auf null reduziert, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vorliegen (vgl: Erlass NRW vom 21.12.2016).

KREIS COESFELD

Datum: 09.09.2016

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Albanischer Staatsangehöriger . .11.1999

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

Begründung:

Herr reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt wurde zum Vormund bestellt. Herr . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltszweck sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

→ **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

→ BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

→ Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Afghanistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AN	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent		„Sichere Herkunftsstaaten“, Asylgesuch vor 1. September 2015	„Sichere Herkunftsstaaten “,Asylgesuch ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein?	nein	nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	nein	nein
BAföG	nein	Nein	nein	nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	Nein	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein?	Nein	Nein
BaE	nein	nein	nein	nein

Geduldete	„gute Bleibeperspektive“Schutzquote mind. 50 Prozent		„Sichere Herkunftsstaaten“, Asylgesuch vor 1. September 2015	„Sichere Herkunftsstaaten“,Asylgesuch ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten), aber Arbeitsverbot.
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren, aber Arbeitsverbot.
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten), aber Arbeitsverbot.
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten) aber Arbeitsverbot.
BaE	nein	nein	nein	nein

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

AsylbLG

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

AsylbLG / SGB III

Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis / BüMA

Duldung / vollziehbar ausreisepflichtig

AE § 24 „wegen des Krieges“

AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“

AE § 25 Abs. 4 Satz 1

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a	AE § 22
AE § 24	AE § 23 Abs. 1
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2
AE § 18a	AE § 25 Abs. 3
AE § 25 Abs. 4 Satz 2	
AE § 104a und b	AE § 25a
AE § 25 Abs. 4a	AE § 25 Abs. 4b
AE § 23 Abs. 4	AE § 25b

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Innerhalb der ersten 15 Monate „**Grundleistungen**“ nach § 3 AsylbLG.
- Ab dem 16. Monat normalerweise „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG (entsprechend SGB XII).
- Als Sanktion ist eine **Anspruchseinschränkung** möglich (§§ 1a, 11 AsylbLG)

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Detaillierte Zusammensetzung gem. Regelbedarfsermittlungsgesetz siehe hier

Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016

Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)

Leistungssatz 1	**EVS**	**2008**	**2016**
	Betrag	**Anteil**	**Betrag**
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	65,67%	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	34,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	33,86 €
davon Strom:	28,12 €		28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	7,29 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	**219,00 €**
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	36,36 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,25 €	21,76%	29,38 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,64 €	100,00%	**135,00 €**
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			**354,00 €**

Welche Regelbedarfsstufe?

Grundleistungen: Welche Regelbedarfsstufe?

- → Ein erwachsener Leistungsberechtigter ist grundsätzlich in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 einzustufen.
- → Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RBS 2.
- → In Gemeinschaftsunterkünften ist es ***nicht*** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen (z. B., weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in einem gemeinsamen Zimmer leben), aber keine „Partner“ sind, in RS 2 einzustufen.
- → Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen ***nicht*** rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R) für das SGB XII festgestellt.

Gemischte Bedarfsgemeinschaften

- In gemischten Bedarfsgemeinschaften (z. B. eine Person SGB II, eine Person AsylbLG) müssen im AsylbLG und SGB II jeweils Regelbedarfsstufe 1 gezahlt werden.
- BSG, Urteil vom 6.10.2011; B 14 AS 171/10 R

Was gibt es zusätzlich zum Regelbedarf?

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Bildungs- und Teilhabepaket

- BuT (§ 34 SGB XII):
- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen (***ohne Altersgrenze***, vgl. hier):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

Eine Mail eines Sozialamtes aus Schleswig-Holstein

- *„Zu diesem konkreten Fall möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Bewerber sehr zeitnah ausgewiesen wird. Dies ist bereits angekündigt. Aus diesem Grunde (…) werden wir selbstverständlich keinerlei Kosten übernehmen, da dies eine Verschwendung von Steuergeldern darstellen würde. Ich kann Ihnen auch gleich vorsorglich mitteilen, dass wir für keinen Asylbewerber im laufenden Verfahren irgendwelche Kosten (Fahrtkosten, Material etc.) übernehmen werden. Ich war der Meinung, dass ich mich da bereits in der Vergangenheit klar positioniert hatte..*
- *Mit freundlichen Grüßen“*

§ 4: Gesundheitsversorgung auf Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

(1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- Für Asylsuchende und Geduldete „mit besonderen Bedürfnissen“
- (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)
- muss die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ erbracht werden!
- → Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU) und
- → Art. 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie i. V. m. Art. 14 Abs. 1 d) Rückführungsrichtlinie; (RL 2008/115/EG).

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- **Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted], 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

§ 4 Gesundheitsversorgung

NRW: Gesundheitskarte für Geflüchtete

In NRW ist ein Rahmenvertrag zur Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge (Leistungsberechtigte nach § 1 und 1a AsylbLG) abgeschlossen worden.

→ Diese wird nach Verlassen der Landesaufnahmeeinrichtungen ausgestellt.

→ Kennziffer „9“

→ Die Anlage 1 regelt den detaillierten Leistungskatalog.

→ Der Leistungsumfang entspricht weitgehend den Leistungen des SGB V.

§ 264 SGB V: Gesundheitskarte

- **Beispiel NRW:**

Die Krankenkassen und das Land NRW verständigen sich darauf, dass zur Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten (§ 264 Abs. 1 SGB V) zwischen drei Leistungsgruppen differenziert wird:

A. Leistungsbereiche, die direkt über die eGK bezogen werden
(kein Genehmigungsverfahren)

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft; die Leistungen werden auf Basis des § 4 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt.

B. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und für die künftig die Krankenkassen die Versorgung für die Asylbewerber/innen übernehmen sollen

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft.

§ 264 SGB V: Gesundheitskarte

- **Beispiel NRW:**

C. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und bei denen regelmäßig das Kriterium der Aufschiebbarkeit der Leistung greift

In den nachfolgenden Fällen erfolgt keine Leistungsgewährung durch die Krankenkassen:

1. Vorsorgekuren.
2. Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung
3. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V
4. Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
5. strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137 f. SGB V, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
6. Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
7. Leistungen im Ausland.

Leistungen nach Buchstabe A und B sind den Krankenkassen von den Städten und Gemeinden voll zu ersetzen. Die Kostenerstattung kann nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass die Leistung ggf. aufschiebbar gewesen wäre.

Leistungsanträge nach Buchstabe C sind an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Beratungen zum Leistungsumfang nach den Regelungen des SGB V werden seitens der Krankenkassen sichergestellt.

Gesundheitskarte für Geflüchtete

Mit Gesundheitskarte mit Kennziffer „9“ gibt es keine Eigenbeteiligung bei Krankenhausbehandlung und keine Rezeptgebühr usw.

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- → Rehabilitationsleistungen, Eingliederungsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende oder bei Behinderungen entspr. SGB XII
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

§ 6: Rundschreiben Berlin

- Das Land Berlin hat ein „**Rundschreiben über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates (Mindestnormen für die Aufnahme)**“ erlassen, in dem viele zu erbringende Positionen aufgelistet sind (z. B. Mehrbedarf für Alleinerziehende und bei Schwangerschaft). Diese Regelungen sind zwar nur für Berlin verbindlich, sollten jedoch auch in anderen Kommunen als Argumentationsgrundlage herangezogen werden. Das Rundschreiben findet sich hier.

Ab wann SGB II?

Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies ist wiederum das gesetzliche Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG , "wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist". Die positive Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist unanfechtbar, sobald der Bescheid des BAMF oder das Gerichtsurteil zugestellt worden ist.

Selbst wenn noch Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft eingelegt werden können, ist die Zuerkennung des sub. Schutzes sofort teilbestandskräftig und damit unanfechtbar (vgl. BAMF: Dienstanweisungen AVS, Nr. 2e; (März 2014)).
Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt.
Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II - selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: Eintrag Nr. 070065 in der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit).

Regelsatzhöhe SGB II

Frau K. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG und erhält Leistungen nach SGB II. Ihr Mann ist noch in Griechenland, da er noch keinen Anspruch auf Familiennachzug hat. Sie haben ein gemeinsames Kind, das bei Frau K. in Deutschland lebt.

Das Jobcenter schreibt: „Sie bilden eine Bedarfsgemeinschaft, da Sie nicht dauernd getrennt leben sondern eigentlich zusammen leben wollen. Daher stufen wir Frau K. in RBS 2 ein. Sie sind auch nicht allein erziehend. Daher bekommen Sie nicht mehr den Mehrbedarfszuschlag.“

Wenn dagegen nicht mehr "aus einem Topf" gewirtschaftet werden kann, besteht zwar weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft, die genannten Einsparmöglichkeiten durch das gemeinsame Wirtschaften entfallen jedoch. (…)

Es ergibt sich deshalb ein Anspruch der Klägerin auf Berücksichtigung der vollen Regelleistung aus der analogen Anwendung des § 20 Abs. 2 SGB II, denn ihre Bedarfslage entspricht der einer Alleinstehenden.“

BSG, Urteil vom 16.4.2013, B 14 AS 71/12 R